

Motion der SP- und der ALG-Fraktion vom 21.3.2024

betreffend Linderung der Wohnungsnot im Kanton Zug

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Linderung der Wohnungsnot mittels Förderung von Wohnbaugenossenschaften unter besonderer Berücksichtigung für Familien, Junge und ältere Menschen im Kanton Zug, zu unterbreiten.

Begründung:

Seit längerer Zeit ist die Wohnungsnot im Kanton Zug eine von vielen Seiten bestätigte Tatsache. Dies hat auch der Regierungsrat erkannt. Aus diesem Grund kündigte er an, dass er im März 2024 der Raumplanungskommission Informationen zu statistischen Datengrundlagen plus Auslegeordnung zur Wohnraumförderung vorlegen wird (Quelle: KRB Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum, Vorlage Nr. 3569.3, S. 2).

Mit einem Leerwohnungsbestand von Durchschnittlich 0,42 % während den letzten 10 Jahren, der schweizerische Durchschnitt betrug dagegen 1.4% (Quelle BFS), steht Zug unrühmlich in den vordersten Rängen. Selbst wenn Wohnungen (zur Miete oder Kauf) auf den Markt gebracht werden, haben Menschen mit mittlerem bis geringem Einkommen keine Chance, sich eine Wohngelegenheit zu sichern, denn die Preise dafür stiegen im Gleichschritt zur prekären Leerwohnungssituation an. Gutverdienende Handwerker, Lehrpersonen oder Pflegepersonal können sich das Leben im Kanton Zug nicht mehr leisten. Für sie bleibt nur noch der Wegzug in die Nachbarkantone, dabei müssen sie oft weitere Wege zur Arbeitsstelle hinnehmen. Dies verursacht dem Kanton Zug und den Gemeinden vielfältige Nachteile. So ziehen auch Vereinsmitglieder weg, zusätzlich wird mehr Verkehr generiert und die ausgewogene Bevölkerungsdurchmischung wird verhindert. Unsere nachkommenden Generationen müssen ebenfalls in Nachbarkantone ziehen, weil sie sich hier keine Wohnmöglichkeit leisten können.

Gemäss Finanzdirektor des Kantons Zug hat der Kanton überschüssiges Geld, welches investiert werden sollte, da die Steuererträge auch in Zukunft üppig fließen würden.

Mit der Förderung von Wohnbaugenossenschaften können mittelfristig Wohnmöglichkeiten geschaffen werden, ohne dass der Staat diese direkt bewirtschaftet. Das Wohnbaufördergesetz muss so angepasst werden, dass ein Teil des „überschüssigen“ Geldes unmittelbar für den Kauf von Grundstücken verwendet werden kann. Dies kann durch die Erhöhung der Fördermittel für den preisgünstigen Wohnbau oder durch die Schaffung eines Wohnbaufonds umgesetzt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, den Wohnbaugenossenschaften die Objekte im Baurecht abzugeben.

Die Regierung und die Verwaltung des Kantons unterstützen aktiv die Gemeinden sowie Wohnbaugenossenschaften bei der Suche und Erstellung von weiterem Wohnraum für die breite Bevölkerung. Dabei sollen auch Formen des Zusammenlebens aktiv vorangetrieben werden, welche sich an anderen Orten bereits bewährt haben (Generationenhaus, Haus-Zusammenleben u.s.w).